

Bekanntmachung des Landratsamtes Karlsruhe

über den

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

- Feststellung der UVP-Pflicht –

Bekanntgabe gemäß § 5 Absatz 2 UVPG des Ergebnisses der
Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 UVPG
vom 30.01.2019, AZ: 51.14004-691.171-4524388

Die Gemeinde Karlsdorf-Neuthard hat beim Landratsamt Karlsruhe zur naturschutzfachlichen Aufwertung des Westufers am Sieben-Erlen-See die Reaktivierung des verlandeten Ringgrabens sowie die Anlage von Kleingewässern und einer größeren Wasserwechsel- und Flachwasserzone im Bereich zwischen Graben und See auf dem Grundstück Flst.Nr. 1934 in Karlsdorf-Neuthard, OT Neuthard beantragt.

Das Vorhaben stellt einen Gewässerausbau nach § 67 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dar, für den gemäß § 68 Abs. 2 WHG ein Plangenehmigungsverfahren durchgeführt wird.

Da dieses Vorhaben nach § 2 Abs. 4 UVPG i. V. m. Anlage 1, Nr. 13.18.2 des UVPG in den Anwendungsbereich des UVPG fällt, wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 2 UVPG durchgeführt. Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung der unteren Wasserbehörde auf Grund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung kann deshalb unterbleiben.

Im Einzelnen wurden folgende **einschlägige Kriterien** geprüft:

Merkmale des Vorhabens:

Ziel der Maßnahme ist es, den verlandeten Ringgraben auf einer Länge von ca. 130 m wieder in ein wasserführendes, besonntes Gewässer als Lebensraum für Amphibien und Libellen am Sieben-Erlen-See umzuwandeln. Von den am Seeufer geplanten Kleingewässern sollen ebenfalls Amphibien und Libellen profitieren. Die Gestaltung einer größeren Flachwasser- und Wasserwechselzone zwischen Graben und See bietet zusätzlichen Lebensraum für Wasservögel und Fische. Die Vorhabenfläche umfasst einschließlich der bestehenden betroffenen Uferzone eine Fläche von ca. 0,35 ha. Mit der Maßnahme ist im Wesentlichen die Rücknahme von Bewuchs und der Abtrag von Boden zur Schaffung der erforderlichen Geländevertiefungen verbunden.

Standort des Vorhabens:

Der Standort der Maßnahme liegt am Westufer des Sieben-Erlen-Sees. Der betroffene Bereich ist von einem durch Sukzession entstandenen natürlichen Gehölzbestand, der Bestandteil des gesetzlich geschützten Biotops „Ufer Siebenerlensee“ ist, geprägt. Weitere Schutzkategorien sind nicht betroffen.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen:

Ein Flächenverlust durch Versiegelungen tritt durch das Vorhaben nicht ein. Für das Schutzgut Boden ergeben sich keine erheblichen Auswirkungen. Durch die Umwandlung der Landfläche in eine Wasserwechsel- und Flachwasserzone wird kleinflächig natürlich gewachsener Boden beansprucht.

Dies ist nicht vermeidbar. Der abgetragene humose Oberboden soll für Rekultivierungs- oder Bodenverbesserungen verwendet werden.

Das Vorhaben führt zu einer geringfügigen Vergrößerung der Seefläche. Durch die Herstellung der Flachwasserzone ist mit einer Verbesserung der Seezirkulation und damit der limnologischen Verhältnisse zu rechnen. Der Eintrag wassergefährdender Stoffe wird durch sachgerechten Umgang mit den Baggergeräten vermieden. Für das Schutzgut Wasser ergeben sich damit keine erheblichen Auswirkungen.

Vorhabenbedingt werden ca. 2.300 m² Gehölzbestand im gesetzlich geschützten Biotop „Ufer Siebenerlensee“ beansprucht. Die faunistische Bedeutung des betroffenen Biotopanteils ist wegen der vergleichsweise jungen Gehölzausprägung eher gering einzustufen. Die erforderliche Ausnahme kann erteilt werden, da die Umsetzung des Konzepts zu einer deutlichen Erhöhung der Biotop- und Strukturvielfalt am Seeufer führt. Im Bereich der Unterwasserböschungen werden auch Wasserpflanzenbestände beansprucht, was sich jedoch nicht nachhaltig auswirkt, da sich durch die Anlage einer zusätzlichen Flachwasserzone das Lebensraumangebot für Flachwasserzonen erheblich vergrößert. Für das Schutzgut Pflanzen verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen.

Positive Wirkungen ergeben sich für das Schutzgut Tiere. Der Ringgraben und die Kleingewässer bieten insbesondere Amphibien und Libellen neue Fortpflanzungshabitate. Von der neuen strukturreichen Wasserwechselzone werden v. a. Wasservögel, Fische und Libellen profitieren. Auf dem kiesig-sandigen Damm zwischen Ringgraben und Seeufer soll sich ein Sandmagerrasen als Lebensraum für Insekten entwickeln. Eine direkte Anbindung des Ringgrabens an den See erfolgt zur Verhinderung der Besiedelung mit Fischen nicht. Mit Durchführung der Maßnahme außerhalb der Vogelbrutzeit werden baubedingte Eingriffe vermieden.

Für die Schutzgüter Mensch, Luft, Klima und Landschaft sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sind ebenfalls keine erheblichen Auswirkungen zu erkennen. Insgesamt ergibt sich nach Zusammenstellung der Angaben zur allgemeinen Vorprüfung auf UVP-Pflicht kein Anhaltspunkt für mögliche erhebliche Auswirkungen des Vorhabens. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung kann daher unterbleiben.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.